

Friedhofsgebührensatzung für den Friedhof der Evangelischen Kirchengemeinde Mehmke

Inhaltsübersicht:

Abschnitt 1: Gebühren

- § 1 Gebührenpflicht
- § 2 Gebührensschuldner
- § 3 Entstehung der Gebühr und Fälligkeit
- § 4 Stundung, Erlass und Rückzahlung von Gebühren
- § 5 Rechtsmittel

Abschnitt 2: Gebührentarif

- § 6 Nutzungsgebühren
- § 7 Gebühren für die Grabberäumung
- § 8 Friedhofsunterhaltungsgebühren
- § 9 Gebühren für die Benutzung einer Leichenhalle, einer Friedhofskapelle oder einer Kirche
- § 10 Verwaltungskosten
- § 11 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Abschnitt 1: Gebühren

§ 1 Gebührenpflicht

(1) Für die Benutzung des Friedhofs in Mehmke, seiner Einrichtungen und Anlagen sowie für besondere Leistungen des Friedhofsträgers werden Gebühren nach Maßgabe dieser Friedhofsgebührensatzung erhoben.

(2) Werden erbrachte Leistungen nur teilweise in Anspruch genommen, so ist dennoch die volle Gebühr zu entrichten. Wird von der Benutzung des Friedhofs und seiner Bestattungseinrichtungen nach Beantragung Abstand genommen, sind die Aufwendungen zu ersetzen, die dem Friedhofsträger entstanden sind.

§ 2 Gebührensschuldner

(1) Schuldner der Gebühr ist

1. der Nutzungsberechtigte,
2. der für die Grabstätte Verantwortliche,
3. der Antragsteller beziehungsweise Auftraggeber einer gebührenpflichtigen Leistung.

(2) Für die mit der Bestattung zusammenhängenden Gebühren haftet in jedem Falle auch der Bestattungspflichtige (Haftungsschuldner).

(3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Entstehung der Gebühr und Fälligkeit

- (1) Die Gebühren entstehen mit der Inanspruchnahme von Leistungen nach der Friedhofssatzung. Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch schriftlichen Gebührenbescheid.
- (2) Der Gebührenbescheid wird dem Gebührenschuldner durch einen einfachen Brief bekannt gegeben. Die Gebühren werden mit Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (3) Der Friedhofsträger kann - außer in Notfällen - die Benutzung des Friedhofs und seiner Einrichtungen untersagen sowie Leistungen verweigern, solange fällige Gebühren nicht entrichtet worden sind und auch keine entsprechende Sicherheit geleistet worden ist.
- (4) Nicht rechtzeitig gezahlte Gebühren werden kostenpflichtig angemahnt. Nach erfolgloser Mahnung können die Gebühren und die durch die Mahnung entstandenen Kosten im Wege des landesrechtlichen Verwaltungsvollstreckungsverfahrens beigetrieben werden.

§ 4

Stundung, Erlass und Rückzahlung von Gebühren

- (1) Gebühren können im Einzelfall aus Billigkeitsgründen wegen persönlicher oder sachlicher Härten gestundet sowie ganz oder teilweise erlassen werden.
- (2) Wird auf eine Grabstelle vor Ablauf des Nutzungsrechtes verzichtet, so werden die bei der Überlassung des Nutzungsrechtes gezahlten Gebühren nicht, auch nicht teilweise, zurückgezahlt.

§ 5

Rechtsmittel

- (1) Gegen den Gebührenbescheid des Friedhofsträgers kann der Betroffene innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift bei der Evangelischen Kirchengemeinde Mehrmke über das Evangelische Pfarramt Diesdorf, Schäfertor 7, 29413 Diesdorf OT Mehrmke, Widerspruch einlegen.
- (2) Hilft der Friedhofsträger dem Widerspruch nicht ab, so erlässt das zuständige aufsichtsführende Kreiskirchenamt einen Widerspruchsbescheid.
- (3) Gegen den ablehnenden Widerspruchsbescheid des Kreiskirchenamtes ist der Klageweg zum zuständigen staatlichen Verwaltungsgericht eröffnet.

(4) Widerspruch und Klage gegen den Gebührenbescheid haben keine aufschiebende Wirkung, das heißt, die Verpflichtung zur sofortigen Zahlung wird durch die Einlegung eines Rechtsmittels nicht aufgehoben.

(4) Im Übrigen gelten die landesrechtlichen Bestimmungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes und der Verwaltungsgerichtsordnung entsprechend.

Abschnitt 2: Gebührentarif

§ 6 Nutzungsgebühren

(1) Für Nutzungsrechte an Grabstätten werden folgende Gebühren erhoben:

1. für Wahlgräber

1.1. je Wahlgrabstätte	125,00 €
1.2. Doppelwahlgrab	250,00 €
1.3. Urnenbeisetzungen	75,00 €
1.4. für ein Urnengrab in einer schon belegten Wahlgrabstätte	60,00 €

1.5. für Gemeinschaftsgrabanlage (Erd- und Urnenbestattung) 900,00 €
(inkl. ovaler Grabplatte 50x 40 aus Naturstein von Fa. Eichenberg mit Namen und Geburts- und Sterbejahr)

(2) Für die Verlängerung oder den Wiedererwerb von Rechten an Grabstätten werden pro Grabstätte und Jahr folgende Gebühren erhoben:

1. bei Wahlgräbern	5,00 €
2. anlässlich der Belegung eines Wahlgrabes mit einer weiteren Urne	10,00 €
3. bei sonstigen Verlängerungen oder dem Wiedererwerb eines Rechtes an einer Grabstätte	10,00 €
4. bei Urnengräbern	3,00 €

§ 7

Gebühren für die Grabberäumung

Für die Beräumung einer Grabstätte nach Ablauf der Ruhezeit oder der Nutzungszeit, nach der Entziehung des Nutzungsrechtes ist der Nutzungsberechtigte selbst verantwortlich. Der Friedhofsträger kann diese Dienstleistung nicht übernehmen.

§ 8

Friedhofsunterhaltungsgebühren

Für die laufende Pflege und Unterhaltung sowie die Aufrechterhaltung der Ordnung und Sicherheit auf dem Friedhof wird unabhängig von der Größe der Grabstätte eine jährliche Gebühr erhoben.

Mit dieser Gebühr werden folgende Leistungen abgegolten:

- die jährliche Überprüfung der Standsicherheit von Grabmalen und sonstigen stehenden baulichen Anlagen,
- regelmäßige Kontrollen zur Ordnung und Sicherheit auf dem Friedhof,
- die Rasenmaat und Baumpflege, Pflege der Wege
- Versicherungs- und Berufsgenossenschaftsbeiträge

Friedhofsunterhaltungsgebühr pro Jahr und Grab 15,00 EUR

Die Höhe der Friedhofsunterhaltungsgebühr wird regelmäßig durch den Gemeindegemeinderat überprüft und den jeweiligen Erfordernissen angepasst.

§ 9

Gebühren für die Benutzung der Kirche

Für die Benutzung der Kirche werden Gebühren entsprechend der Gebührenordnung der Ev. Kirchengemeinde Mehmkke erhoben.

Für Nichtkirchenmitglieder wird eine Gebühr in Höhe von 80 Euro erhoben.

§ 10

Verwaltungsgebühren

Soweit keine Verwaltungskosten nach der jeweils geltenden Kirchlichen Verwaltungskostenanordnung erhoben werden, gelten die nachfolgend aufgeführten Verwaltungsgebühren:

- | | | |
|------|---|----------|
| 1. | allgemeine Verwaltungsgebühren aus Anlass einer Bestattung | 50,00 € |
| 2. | für sonstige Verwaltungsleistungen | |
| 2.1. | Genehmigung einer Umbettung | 100,00 € |
| 2.2. | Genehmigung der Beisetzung eines Ortsfremden, soweit nicht bereits ein Anrecht auf Beisetzung in einem Wahlgrab besteht | 100,00 € |
| 2.3. | die Erlaubnis zum Befahren des Friedhofs mit einem Kraftfahrzeug | 25,00 € |
| 2.4. | Berechtigung zur Durchführung gewerblicher Arbeiten jährlich | 50,00 € |

§ 11

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Friedhofsgebührensatzung und alle Änderungen treten jeweils am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührensatzung tritt die Friedhofsgebührenordnung vom 23.09.1993 außer Kraft.

Friedhofsträger:

Ort, den

Vorsitzende/r oder Stellv. Vorsitzende/r
des Gemeindegemeinderates*

D. S.

Mitglied des Gemeindegemeinderates

Genehmigungsvermerke:

1.

Kreiskirchenamt

Der Leiter/die Leiterin des Kreiskirchenamtes

Ort, den

D. S.

Amtsleiter/in

Ausfertigung:

Die vom Gemeindegemeinderat der Kirchengemeinde Mehrmke am 07.05.2012 beschlossene Friedhofsgebührensatzung für den Friedhof in Mehrmke wurde dem Kreiskirchenamt Salzwedel als zuständiger Aufsichtsbehörde angezeigt. Die Aufsichtsbehörde hat am unter dem Aktenzeichen vorstehend genannter Ordnung die kirchenaufsichtliche Genehmigung erteilt.

Kreiskirchenamt

Der Leiter/die Leiterin des Kreiskirchenamtes

Ort, den

D. S.

Amtsleiter/in